Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare: Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 16 (1945)

Heft: 11

Buchbesprechung: Johann Peter Hosang und sein Testament [B. Hartmann]

Autor: E.G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Suppression des disposition relatives des économies.

L'Office de guerre pour l'alimentation communique: Grâce à l'amélioration de nos approvisionnements, l'ordonnance no 132 de l'Office fédéral de guerre pour l'alimentation sur la vente de denrées alimentaires et fourragères, du 30 avril 1945 (économie de denrées alimentaires et fourragères), sera abrogée le 12 novembre 1945. Cette mesure tend à permettre une rapide suppression des prescriptions de l'économie de guerre. Elle sera remplacée par l'ordonnance no 152 qui maintient la disposition encourageant l'économie et la conservation appropriée des denrées alimentaires et fourragères. Toutes les mesures spéciales d'économie sont abrogées: interdiction de faire des fritures, de la mayonnaise, des sauces et des crèmes au beurre, de mettre de l'huile à la disposition des clients, de servir deux viandes à un même repas, ainsi que d'autres mesures. Sont également abrogées les dispositions limitant la quantité de beurre, de sucre et de lait pouvant être servie ainsi que celles qui concernent la composition et le nombre des menus et des mets à la carte.

L'Office de guerre pour l'alimentation sait que les attributions actuelles ne permettent pas de revenir à la cuisine d'avant-guerre, il a cependant abrogé les dispositions mentionnées ci-dessus afin de laisser aux ménages collectifs le libre usage de leurs rations. Les attributions ont déjà été augmentées; décembre appor-

tera encore d'autres améliorations.

Pour éviter tout malentendu, l'Office de guerre pour l'alimentation tient à préciser que les prescriptions relatives aux jours sans viande dans les restaurants nesont pas abrogées. Lundi, mercredi et vendredi restent

des jours sans viande.

Aufhebung der Sparvorschriften

Das Kriegs-Ernährungs-Amt teilt mit:

Im Zusammenhang mit der verbesserten Versorgungslage und im Bestreben, die kriegswirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen möglichst rasch abzubauen, wird ab 12. November 1945 die Verfügung Nr. 132 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 30. April 1945 (Sparverfügung) aufgehoben. Die an ihre Stelle tretende Verfügung Nr. 152 enthält nur noch das allgemeine Spargebot, das zur Sparsamkeit und zur sachgemäßen Aufbewahrung von Lebens- und Futtermitteln verpflichtet. Alle besonderen Spargebote, wie das Friture-Verbot, die Vorschriften über die Herstellung von Mayonnaisen, Buttersaucen und -cremen, über das Aufstellen von Oel zur Selbstbedienung der Gäst, die Beschränkung der Abgabe von Tafelbutter, Zucker und Milch und einige andere Sparvorschriften sind aufgehoben, desgleichen das Verbot der Verabreichung von zwei Fleischgerichten im gleichen Menu. Auch die Vorschriften über die Zusammensetzung der Speisekarte und die Gestaltung der Menus fallen weg.

Das Kriegs-Ernährungs-Amt ist sich wohl bewußt, daß die gegenwärtigen Zuteilungen die Rückkehr zur Vorkriegsküche noch nicht in vollem Umfang gestatten. Es hat jedoch trotzdem die Aufhebung der erwähnten Sparvorschriften verfügt, um den kollektiven Haushaltungen in Bezug auf die Verwendung der zugeteilten Rationen wiederum freie Hand zu lassen. Die Zuteilungen sind bereits verbessert worden; weitere wesentliche Erhöhungen werden im Dezember erfolgen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei betont, daß die Vorschriften über die fleischlosen Tage im Gastgewerbe nicht aufgehoben sind. Nach wie vor gelten Montag, Mittwoch und Freitag als fleischlose Tage.

Vom internationalen Hochschulsanatorium

Lange vor dem Krieg bildete sich ein Aktionskomitee für die Gründung eines internationalen Hochschulsanatoriums, um ausländischen Studenten, die an Tuberkulose erkrankt sind, einen kurzen Aufenthalt in den Kliniken von Leysin zu ermöglichen. Die Bundesversammlung bewilligte hiezu einen Kredit von 500 000 Fr. Das Werk konnte infolge der Verhältnisse dann nicht zur Ausführung gelangen. Nun hat sich das Aktionskomitee mit der Schweizerspende in Verbindung gesetzt, die nun einen Betrag von 400 000 Fr. bewilligte unter der Bedingung, daß das Werk gemeinsam vom

Aktionskomitee für das internationale Hochschulsanatorium und vom Schweiz. Roten Kreuz zu schaffen sei. Ein von diesen Organisationen eingesetztes Komitee hat bereits die Arbeit aufgenommen und schon sind mehrere Gruppen von ausländischen Studenten, die an Tuberkulose erkrankt sind, daran, in den Kliniken von Leysin ihre Unterkunft zu beziehen.

Zu unserem Titelbild

Das Preventorium Villa S. Teresina in Bombinasco hat den Zweck, die Gesundheit tbc-gefährdeter Kinder zu kräftigen. Aufgenommen werden Kinder vom 4. bis 14. Lebensjahr auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses. Das Heim liegt in einer wunderbaren Gegend des Tessins, im waldreichen Malcantone 630 m üb. M. in prächtiger Südlage. Die klimatischen Bedingungen sind das ganze Jahr gleich gute und bestimmen in Verbindung mit den modernen therapeutischen Installationen die guten Kur-Resultate. Im Jahre 1944 wurden total 221 Kinder aufgenommen. Die durchschnittliche Kurdauer beträgt 85 Tage, die durchschnittliche Gewichtszunahme 2,150 kg. Das Heim wird von Fürsorgerinnen des Seraphischen Liebeswerkes in Solothurn betreut. Die ärztliche Direktion liegt in den Händen von Dr. med. Roberto Farner.

Bibliographie

B. Hartmann: **Johann Peter Hosang und sein Testament.** Zum 100 jähr. Bestehen des Erziehungs- und Kinderheims Plankis bei Chur 1845—1945.

Prof. Hartmann gibt hier eine lebensvolle Darstellung der Vorgeschichte, Gründung und Entwicklung der Anstalt Plankis und ein Stück bündnerischer Armengeschichte. 1845 wurde die Armenerziehungsanstalt Plankis eröffnet, man wollte nach den Grundsätzen Pestalozzis und Fellenbergs, Kinder der Armut und Verwahrlosung entreissen. J. P. Hosang war der erste, der durch ein großes Vermächtnis dem damals verarmten Kanton Graubünden zu dienen suchte. Hosang verlebte eine abwechslungsreiche Jugend, wurde Kaufmann und Buchhalter an einem Seidengeschäft, 40-jährig zog er sich mit einem ansehnlichen Vermögen zurück. Er starb 53-jährig in St. Gallen, wo er begraben liegt. In seinem Testament vermachte er dem Kanton Graubünden 80 000 Gulden an Kapitalien zu öffentlicher Wohltätigkeit und Unterstützung der Armen, ohne Unterschied der Konfession. Damals gründete Fellenberg in Hofwil sein Institut und Joh. Jakob Wehrli wurde bei ihm der Armenerzieher. Die Wehrlischule wurde zum Normaltyp der schweiz. Armenerziehungs-anstalten. Eine solche sollte nun auch im Kanton Grau-bünden entstehen, womit eine Musteranstalt für rationelle Landwirtschaft verbunden wurde. Man kaufte dazu das Plankisgut bei Chur, um den geringen Preis von 30 000 Gulden. Als erster Hausvater wurde Jacob Roderer von Trogen gewählt, der Lehrer war. Er verlangte als Höchstzahl der Zöglinge 40 Kinder, von denen 12 Mädchen sein konnten, »die in einem eigenen Hause leben müssen.« Er leitete die Anstalt bis 1853. Heute wirken dort Ch. Simmen-Pozzi und Frau. Die Anstalt wuchs, änderte ihr Gesicht und steht auch heute als gut geführtes Heim da, dessen Prinzip heißt: »Die Gewöhnung an pflichttreue Arbeit und die Ein-ordnung in eine Gemeinschaft ist vielleicht das Beste, was wir unsern Pfleglingen mit auf den Lebensweg geben.«

